

Neutralitäts-, Unabhängigkeits- und Eidesstattliche Erklärung
Eidesstattliche Versicherung
Geltungserklärung für aktuelle und zukünftige Geschäftsbeziehungen

Ich, Thorsten Wilhelm Heyer, erkläre hiermit als verantwortlicher, privat tätiger Sachverständiger, dass meine Tätigkeit unabhängig, objektiv, unparteiisch und frei von wirtschaftlichen Interessen erfolgt.

Ich bin **kein** öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Sinne des **§ 36** Gewerbeordnung (GewO) und unterliege daher nicht der Sachverständigenordnung der Industrie- oder Handwerkskammern (IHK/HWK).

Meine gutachterliche Tätigkeit orientiert sich jedoch freiwillig an den Grundsätzen von Neutralität, Unparteilichkeit und Fachlichkeit, wie sie in **§ 36 Abs. 1 GewO** sowie in den Sachverständigenordnungen der Kammern niedergelegt sind.

Zwischen dem Sachverständigenbüro BSV HEYER und dem Unternehmen SANKonzepte Inh. Thorsten Wilhelm Heyer besteht im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag keinerlei wirtschaftliche, gesellschaftsrechtliche oder organisatorische Verknüpfung, die geeignet wäre, meine Unabhängigkeit oder Neutralität zu beeinträchtigen.

Es besteht weder ein unmittelbares noch ein mittelbares wirtschaftliches Interesse am Ergebnis dieses Gutachtens oder an daraus resultierenden Folgeaufträgen.

Diese Erklärung beruht auf den rechtlichen Pflichten des bürgerlichen Rechts (BGB), insbesondere:

- **§ 138 BGB** (Wahrheitspflicht) verpflichtet zur wahrheitsgemäßen und redlichen Erklärung.
- **§ 242 BGB** (Treu und Glauben) verpflichtet zu loyalem, unparteiischem und fairem Verhalten.
- **§ 631 ff. BGB** (Werkvertragsrecht) verpflichtet zu einer fachgerechten, objektiven und sachlichen Leistungserbringung.

Darüber hinaus orientiert sich meine Tätigkeit an der Rechtsprechung des **§ 406 ZPO** (Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit), um sicherzustellen, dass kein tatsächlicher oder vermeintlicher Interessenkonflikt besteht.



07.07.2025

Eidesstattliche Versicherung

Ich, Thorsten Wilhelm Heyer, versichere an Eides statt gemäß **§156 StGB**, dass ich in der vorliegenden Angelegenheit kein eigenes wirtschaftliches Interesse habe und dass mein Unternehmen: BSV HEYER weder unmittelbar noch mittelbar mit dem gegenständlichen Auftrag, den betroffenen Objekten oder den beteiligten Parteien verbunden ist oder sein wird. Ich erkläre ferner, dass dieses Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen, objektiv, unabhängig und frei von sachfremden Einflüssen erstellt wurde.

Mir ist bekannt, dass eine vorsätzlich falsche Versicherung an Eides statt gemäß **§156** Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann. Diese zusammengeführte Erklärung dient der Wahrung der Glaubwürdigkeit, Transparenz und Rechtsklarheit meiner gutachterlichen Tätigkeit und dokumentiert, dass meine Arbeit in jeder Hinsicht den rechtlichen, fachlichen und ethischen Anforderungen eines unparteiischen Sachverständigen entspricht.

Geltungserklärung für aktuelle und zukünftige Geschäftsbeziehungen

Ich, Thorsten Wilhelm Heyer, handelnd als Geschäftsführer des Sachverständigenbüros BSV HEYER sowie des Unternehmens: SANKonzepte Inh. Thorsten Wilhelm Heyer, erkläre hiermit, dass die in meiner „Neutralitäts-, Unabhängigkeits- und Eidesstattlichen Erklärung“ dargelegten Grundsätze und Verpflichtungen Bestandteil sämtlicher aktueller und zukünftiger Geschäftsbeziehungen, Aufträge und vertraglicher Vereinbarungen zwischen mir und meinen Auftraggebern sind.

Diese Erklärung gilt zeitlich unbefristet und beidseitig, solange keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Sie bezieht sich auf alle gutachterlichen, beratenden und sanierungstechnischen Tätigkeiten, die von mir persönlich oder in meinem Verantwortungsbereich durchgeführt werden.

Ich verpflichte mich, auch in künftigen Aufträgen die in der Neutralitäts- und Unabhängigkeitserklärung genannten Grundsätze, insbesondere Objektivität, Unparteilichkeit, Wahrheits- und Sorgfaltspflicht, nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten.

Diese Geltungserklärung stützt sich auf die allgemeinen rechtlichen Grundsätze der **§§ 133, 157, 242 BGB** (Treu und Glauben, Vertragsauslegung) und gilt als dauerhafte integrative Ergänzung sämtlicher Vertragsverhältnisse, ohne dass sie einer erneuten Unterzeichnung bedarf.



07.07.2025